

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

PI 13

598

Frauenfeld, 15. Januar 2024
21

Parlamentarische Initiative von Bruno Lüscher, Barbara Dätwyler, Martina Pfiffner Müller, Kurt Baumann, Isabelle Vonlanthen-Specker, Hans Feuz und Alexander Sigg vom 22. November 2023 „Selbstbestimmung am Lebensende auch in Pflegeeinrichtungen“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative (7 Erst- und 66 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, im Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) eine neue Regelung aufzunehmen, mit der Einrichtungen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 GG, die durch öffentliche Mittel unterstützt werden, verpflichtet werden, die Möglichkeit der Inanspruchnahme organisierter Sterbehilfe (assistierter Suizid) zuzulassen. Das GG sei deshalb in Kapitel 5 mit folgendem Artikel zu ergänzen:

§ 36a Beistands- und Aufnahmepflicht

Personen, die in Einrichtungen gemäss § 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 wohnen oder sich aufhalten, können in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen, sofern der Betrieb dieser Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Wie in der Beantwortung vom 7. März 2023 der Einfachen Anfrage „Assistierte Suizide (Freitodbegleitung) im Kanton Thurgau“ vom 11. Januar 2023 (GR 20/EA 178/445) erläutert, ist es den Pflegeinstitutionen im Kanton Thurgau gegenwärtig überlassen, ob sie

den begleitenden Suizid in den eigenen Räumlichkeiten zulassen oder nicht. Durch die Wahlfreiheit der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau, ein beliebiges Pflegeheim auszuwählen, kann die persönliche Haltung des betroffenen Menschen zum assistierten Suizid berücksichtigt werden. Damit diese Wahlfreiheit wahrgenommen werden kann, werden auf der Webseite der Curaviva Thurgau verschiedene Informationen bereitgestellt, unter anderem die Anzahl freier Plätze je Institution und eine periodisch aktualisierte Liste, in welchen Institutionen ein assistierter Suizid möglich ist.¹ Es herrscht damit maximale Transparenz. Es ist in rund der Hälfte der Pflegeinstitutionen und über 60 % der rund 3'000 Pflegeplätze im Thurgau möglich, einen assistierten Suizid in Anspruch zu nehmen.

Die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative würde die gegenwärtige Autonomie der Pflegeeinrichtungen beenden und sie zwingen, assistierte Suizide zuzulassen. Auch könnten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau nicht mehr in eine Pflegeinstitution eintreten, in der der assistierte Suizid nicht zugelassen ist.

2. Verfahren

Die eingereichte Parlamentarische Initiative bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) schon als Rechtsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

3. Stellungnahme

3.1. Rechtliche Beurteilung

Art. 10 der Bundesverfassung (BV; SR 101) schützt das Recht jeder und jedes Einzelnen, selbstbestimmt zu leben und zu sterben. Entsprechend sind im Kanton Thurgau die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten in § 29 ff. GG geregelt. Gemäss § 31 GG haben unheilbar kranke oder sterbende Menschen Anrecht auf eine angemessene Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer und begleitender Palliativmassnahmen. Im Umsetzungskonzept „Palliative Care Thurgau“ vom 1. November 2010² werden die Grundlagen für die Haltung und kompetente Begleitung in der ambulanten und stationären Grundversorgung und in der Langzeitpflege, in den mobilen Equipen (Palliative Plus) und der spezialisierten Behandlung in der Palliativsta-

¹ Curaviva Thurgau, Homepage – Transparenz zur organisierten Sterbehilfe, <https://www.curaviva-tg.ch/Alters-und-Pflegeheime/Transparenz-zur-organisierten-Sterbehilfe/PI8oK/>.

² Kanton Thurgau, Gesundheitsamt, *Palliative Care Thurgau Umsetzungskonzept*, 1. November 2010, https://gesundheit.tg.ch/public/upload/assets/46699/2011.02_definitives_Umsetzungskonzept_Palliative_Care_.pdf?fp=1.

tion definiert. Nach den Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) vom 6. Dezember 2022³ dienen den Pflegeheimen im Kanton Thurgau die Konzepte der Curaviva Thurgau als Grundlage für das Qualitätsmanagementsystem. Der Spitex Verband Thurgau und Curaviva Thurgau haben basierend auf den kantonalen Grundlagen Grundlagenkonzepte entwickelt, die für alle Organisationen und Pflegeheime, die assistierten Suizid vorsehen, als verbindliche Branchenstandards für den Bereich Beihilfe zum Suizid dienen. Gemäss Kap. 4.6 des Musterkonzeptes „Palliative Care“ von Curaviva Thurgau⁴, das von Curaviva Schweiz schweizweit als Musterkonzept verwendet wird, muss jede Institution schriftlich festhalten, ob sie Sterbehilfeorganisationen den Zugang ermöglicht und welche Voraussetzungen gegebenenfalls erfüllt sein müssen.

Eine Änderung des GG gemäss der PI ist rechtlich zulässig. So beurteilte das Bundesgericht in BGE 142 I 195 die Frage, ob eine Gesetzesbestimmung im Gesundheitsgesetz des Kantons Neuenburg, die öffentlich finanzierte gemeinnützige Institutionen verpflichtete, den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen, verfassungskonform sei, und bejahte dies. Es hielt jedoch auch fest, dass es kein Recht auf assistierten Suizid gibt, das der Staat garantieren müsste (E. 3.4 und E. 4). Daraus folgt, dass die kantonale Gesetzesbestimmung eine Verpflichtung zur Toleranz des assistierten Suizids für öffentlich finanzierte Institutionen vorsehen kann. Die Frage, ob ein Kanton das auch tun muss, hat das Bundesgericht nicht beantwortet. Aus dem Urteil kann weder eine Verpflichtung des kantonalen Gesetzgebers abgeleitet werden, eine derartige Bestimmung zu erlassen, noch eine generelle Verpflichtung der Institutionen, den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen.

3.2. Inhaltliche Beurteilung

Der Wunsch nach einem assistierten Suizid ist in der Regel verknüpft mit schweren und unheilbaren Krankheiten oder schweren und unheilbaren Folgen eines Unfalls. Es handelt sich um Palliativsituationen. Es ist eine höchst persönliche Entscheidung, in einer subjektiv als ausweglos wahrgenommenen Situation weiterleben oder freiwillig aus dem Leben scheiden zu wollen. Ein Teil der betroffenen Personen entscheidet sich für einen assistierten Suizid. Die Zahlen zu den Fällen von Suizidbeihilfe werden jährlich im Geschäftsbericht des Kantons Thurgau im Anhang I: Statistische Angaben veröffentlicht: Von sieben assistierten Suiziden im Jahr 2010 nahm die Zahl bis 2021 auf 36 assistier-

³ Weisungen_des_Departementes_für_Finanzen_und_Soziales_betreffend_die_Bewilligung_und_den_Betrieb_von_Einrichtungen_für_pflegebedürftige_Menschen_Pflegeheime_in_Kraft_gesetzt_auf_den_1. Januar_2023.pdf (tg.ch).

⁴ Curaviva Thurgau, *Konzeptvorlage zur Erstellung eines Grundlagenkonzepts Palliative Care*, 2018, <https://www.curaviva.ch/Fachwissen/Palliative-Care/Fuer-das-Management/PPrCa/?sesURLcheck=true&isAdminPreview=1#gesamtkonzepte-1>.

te Suizide zu. Im Jahr 2022 wurden 43 assistierte Suizide gezählt, 2023 51 Fälle. Der Anteil assistierter Suizide von Personen mit Wohnkanton Thurgau bewegt sich leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt (2022: 17.6 pro 100'000 Personen).⁵

Aus Sicht der Pflegeinstitutionen gibt es zur Frage, ob assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten durchgeführt werden sollen oder nicht, für beide Haltungen gute Gründe. Institutionen, die assistierte Suizide zulassen, legen Wert auf die Autonomie des Einzelnen, das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Möglichkeit der Beendigung von Leid bei einer unheilbaren Erkrankung. Institutionen, die sich gegen assistierte Suizide entscheiden, befürchten – neben ethischen Bedenken über die Achtung des Lebens – vor allem das Risiko des Missbrauchs oder des psychologischen Drucks. Die These geht dahin, dass ein Mensch den assistierten Suizid wählt, um die Angehörigen oder die Gesellschaft nicht zu belasten. Daher entscheiden sich manche Menschen und ihre Angehörigen bewusst für eine Pflegeinstitution, in der assistierter Suizid nicht zugelassen wird.

Bei der Frage, ob assistierte Suizide in den Räumlichkeiten einer Institution durchgeführt werden sollen oder nicht, ist es auch wichtig, das Pflegepersonal zu berücksichtigen und einzubeziehen. Dieses kann durch die Durchführung assistierter Suizide, die in ihrer Arbeitsumgebung geschehen, emotional und moralisch erheblich belastet werden. Für das Pflegepersonal, das sein ganzes Engagement, Können und Herzblut in die Pflege und Betreuung der Menschen investiert, ist es schwierig, wenn sich ein Mensch trotz aller Pflege entscheidet, aktiv aus dem Leben zu scheiden. Das kann den Eindruck erwecken, versagt zu haben. Der Pflegefachberuf ist trotz hoher Professionalität regelmässig mit Emotionen verbunden und soll dies auch sein, weil Menschlichkeit und Nähe wichtige Faktoren sind, damit sich Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeinstitutionen wohl fühlen. Es ist daher wichtig, dass eine Organisation in das Angebot einer Option für assistierten Suizid reinwachsen kann, bis sie sich dieser gewachsen fühlt.

Die Übersicht auf der Webseite von Curaviva Thurgau zur Zulassung oder Ablehnung von assistiertem Suizid in einzelnen Institutionen zeigt, dass es heute ein umfassendes Angebot zur Inanspruchnahme desselben gibt. Wie erwähnt, ist es heute den Bewohnerinnen und Bewohnern in rund der Hälfte der Pflegeinstitutionen und bei über 60 % der rund 3'000 Pflegeplätze im Kanton Thurgau möglich, assistierte Suizide in Anspruch zu nehmen. Die Tendenz zeigt, dass immer mehr Institutionen sich dazu entscheiden, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern diese Option zu bieten. Es gibt keine Institution, die die Möglichkeit wieder abgeschafft hat. Da es aber bewohner- und institutionsseitig auch das Bedürfnis gibt, assistierten Suizid nicht zuzulassen, ist die heutige Wahlfreiheit für die Institutionen die ausgewogene Lösung. Angesichts der vielfältigen Möglich-

⁵ Vgl. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan), *Suizid und Suizidhilfe*, <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/obsan/suizid-und-suizidhilfe>.

5/5

keiten eines assistierten Suizids im Kanton Thurgau einerseits und den heterogenen Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen andererseits wäre ein Zwang kontraproduktiv.

4. Antrag

Der Regierungsrat befürwortet die geltende Regelung, die den Institutionen die Entscheidung überlässt, den begleiteten Suizid in den eigenen Räumlichkeiten zuzulassen. Sie gewährleistet das verfassungsmässige Recht auf einen assistierten Suizid und respektiert gleichzeitig die Interessen der Pflegeheime, der Fachkräfte und eines Teils der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Regierungsrat empfiehlt daher, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

